

Information zu EBM-Änderungen zum 1. April 2019 - Gesundheitsuntersuchung

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 435. Sitzung vom 29. März 2019 mit Wirkung zum 1. April 2019 die Gebührenordnungspositionen (GOPen) für die Gesundheitsuntersuchung und die entsprechenden Laborleistungen des EBM an die neuen Vorgaben der Richtlinie über die Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten (GU-Richtlinie) angepasst. Die Richtlinie trat am 25. Oktober 2018 in Kraft. Wir informierten in den KVB - INFOS Ausgabe 12/2018 bereits über die neuen Regelungen in der Richtlinie. Zur Erinnerung:

➤ **Anamnese, Beratung und Dokumentation**

- Die bisherige Fokussierung auf bestimmte Zielerkrankungen (Herz-Kreislauf-, Nierenerkrankungen und Zuckerkrankheit) wurde aufgegeben.
- Die Anamnese und Beratung soll sich zukünftig stärker auf die Gesundheitsförderung und die individuellen gesundheitlichen Risiken des Patienten erstrecken, u. a. sollen bei Bedarf mittels Risk-Charts kardiovaskuläre Risiken systematisch erfasst werden und der Impfstatus standardmäßig erfasst werden.
- Ergebnisse des Check-up müssen nicht mehr auf dem Formular 30 („Berichtsvordruck Gesundheitsuntersuchung“) dokumentiert werden. Die Dokumentation erfolgt künftig ausschließlich in der Patientenakte.

➤ **Neue Altersgrenzen und Intervalle der Gesundheitsuntersuchung**

- Gesetzlich Krankenversicherte ab 35 Jahren haben künftig nur noch alle drei (statt bisher alle zwei Jahre) Anspruch auf die Untersuchung.
- Jüngere Versicherte zwischen 18 bis 34 Jahren können einmalig den Check-up durchführen lassen (hier gelten Einschränkungen bei den Laboruntersuchungen).

➤ **Umfang der Laboruntersuchungen**

- Bei der Gesundheitsuntersuchung für Erwachsene („Check-up 35“) wurde die Blutuntersuchung auf das vollständige Lipidprofil erweitert (Gesamtcholesterin, LDL-Cholesterin, HDL-Cholesterin, Triglyceride). Die Untersuchung auf Nüchternplasmaglukose sowie Harnteststreifen-Untersuchung (Eiweiß, Glukose, Erythrozyten, Leukozyten und Nitrit) ist weiterhin notwendig.
- Bei jüngeren Versicherten zwischen 18 und 34 Jahren sind die Blutuntersuchungen nur bei entsprechendem Risikoprofil (z. B. positiver Familienanamnese, Adipositas oder Bluthochdruck) durchzuführen, eine Urinuntersuchung ist nicht vorgesehen.

GOP 01732 - Gesundheitsuntersuchung

- Die Gesundheitsuntersuchung nach GOP 01732 kann zukünftig bereits für Erwachsene ab dem vollendeten 18. Lebensjahr abgerechnet werden. Die Leistungsbeschreibung wurde entsprechend angepasst.
*Bitte beachten Sie die neuen Intervalle für die Inanspruchnahme nach der GU-Richtlinie
(Versicherte zwischen 18 und 34 Jahren: einmalig / Versicherte ab 35 Jahren: alle 3 Kalenderjahre).*
- Wegen der geänderten Inhalte und Untersuchungsfrequenz für die Gesundheitsuntersuchung wurde die Bewertung der GOP 01732 um 17 Punkte auf 320 Punkte (34,63 €) erhöht.

Laborpauschalen

- Die bereits bestehende Laborpauschale 32882 für die quantitative Bestimmung des Gesamtcholesterin wurde um die Laboruntersuchungen auf HDL-Cholesterin, LDL-Cholesterin und Triglyceride ergänzt und die Bewertung von 0,25 € auf 1,00 € erhöht.
Bitte beachten Sie, dass die GU-Richtlinie die Blutuntersuchung bei jüngeren Versicherten im Alter zwischen 18 und 34 Jahre nur unter bestimmten Voraussetzungen vorsieht.
- Bislang war die Abrechnung der kurativen orientierenden Untersuchung neben der Gesundheitsuntersuchung ausgeschlossen, da diese auch die kurative Harnteststreifenuntersuchung umfasst. Um die Berechnung der über die Untersuchung mit dem Urin-Stix hinausgehenden kurativen orientierenden Untersuchung nach GOP 32030 neben der Urin-Untersuchung im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung zu ermöglichen, wurde eine **eigene kurative Harnteststreifenuntersuchung** aufgenommen:

Neu: GOP 32033 - Harnstreifentest auf mindestens fünf der folgenden Parameter: Eiweiß, Glukose, Erythrozyten, Leukozyten, Nitrit, pH-Wert, spezifisches Gewicht und Ketonkörper ggf. einschließlich Kontrolle auf Ascorbinsäure einschließlich visueller oder apparativer Auswertung

EBM-Bewertung 0,50 €

- In derselben Sitzung nicht neben der Gesundheitsuntersuchung nach GOP 01732 und den mit der Gesundheitsuntersuchung zusammenhängenden Laboruntersuchungen nach den GOPen 32880 bis 32882 berechnungsfähig.
- Die orientierende Untersuchung nach GOP 32030 kann ab 1. April 2019 nicht mehr für den kurativen Harnstreifentest berechnet werden.

Wichtiger Hinweis zu den neuen Untersuchungsintervallen und Übergangsregelung

Mit der Änderung des EBM zum 1. April 2019 gelten für die Durchführung und Abrechnung der Gesundheitsuntersuchung nach GOP 01732 für gesetzlich Versicherte die neuen Untersuchungsintervalle. Versicherte haben ab Vollendung des 35. Lebensjahres **nur noch alle drei Jahre Anspruch auf eine ärztliche Gesundheitsuntersuchung**. Wurde bzw. wird eine Gesundheitsuntersuchung durchgeführt, ist in den auf das Untersuchungsjahr folgenden zwei Kalenderjahren keine Gesundheitsuntersuchung möglich.

Übergangsregelung zur Gesundheitsuntersuchung („Check-up 35“)

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenversicherung haben auf die zahlreichen Proteste über das kurzfristige Inkrafttreten der Neuregelungen bei der Gesundheitsuntersuchung („Check-up 35“) reagiert und am 9. April 2019 bezüglich der Untersuchungsintervalle für gesetzlich Versicherte ab 35 Jahren **eine Übergangsregelung bis zum 30. September 2019** vereinbart.

Die Übergangsregelung gilt ausschließlich **für Patienten, die ihre letzte Gesundheitsuntersuchung im Jahr 2017** hatten. Bei diesen Patienten können die Gesundheitsuntersuchung („Check-up 35“) nach der Gebührenordnungsposition 01732 EBM sowie die dazugehörigen Laboruntersuchungen nach den Gebührenordnungspositionen 32880 bis 32882 **bis spätestens zum 30. September 2019** erbracht und abgerechnet werden.

Für alle Patienten, bei denen die letzte Gesundheitsuntersuchung im Jahr 2018 und später stattgefunden hat, gilt hingegen das neue dreijährige Untersuchungsintervall: Wurde 2018 eine Gesundheitsuntersuchung durchgeführt, kann der nächste Check-up wieder ab dem Jahr 2021 erfolgen. Versicherte, die 2019 den Check-up wahrnehmen, haben ab dem Jahr 2022 wieder Anspruch auf die Untersuchung.

Der Beschluss des Bewertungsausschusses aus seiner 435. Sitzung vom 29. März 2019 wurde auf der Internetseite des Instituts des Bewertungsausschusses (www.institut-des-bewertungsausschusses.de in der Rubrik Bewertungsausschuss / Beschlüsse) veröffentlicht.